

# **Pensionskasse der Stadt Olten**

**Vorsorgereglement  
1. Januar 2022**

---

## Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

### Versicherter Jahreslohn Art. 9

Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 4).

### Finanzierung Art. 10 - Art. 12

*Altersgutschriften ("Plan Standard")*  
in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25 – 29	5.6	8.4	14.0
30 – 34	6.4	9.6	16.0
35 – 39	7.2	10.8	18.0
40 – 44	8.0	12.0	20.0
45 – 49	8.8	13.2	22.0
50 – 54	9.6	14.4	24.0
55 – 59	10.4	15.6	26.0
60 – 65	11.2	16.8	28.0

*Für Arbeitnehmer:*  
"Plan Minus" (2% tiefere Altersgutschriften) oder "Plan Plus" (2% höhere Altersgutschriften) wählbar.

*Einkäufe durch die Arbeitnehmer*

*Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge:*  
in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 24	1.0	1.5	2.5
25 – 65	1.4	2.1	3.5

### Leistungen im Alter Art. 13 - Art. 16

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58;  
aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

*Altersrente oder (teilweiser) Kapitalbezug:*  
Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

*AHV-Überbrückungsrente:*  
Höchstens maximale AHV-Altersrente, Finanzierung durch Rentenkürzung.

### *Pensionierten-Kinderrente:*

20% der laufenden Altersrente pro Kind, begrenzt auf die Höhe der Ausbildungszulage gemäss FamZG.

### Leistungen bei Invalidität Art. 17 - Art. 18

#### *Invalidenrente:*

60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65, danach Pensionierung

#### *Invaliden-Kinderrente:*

20% der versicherten Invalidenrente.

*Befreiung* von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

### Leistungen im Todesfall Art. 19 - Art. 24

*Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:*  
40% des versicherten Jahreslohns bzw.  $\frac{2}{3}$  der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

#### *Waisenrente*

20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

#### *Todesfallkapital*

### Leistungen bei Austritt Art. 25 - Art. 28

Beim Austritt wird das Altersguthaben gemäss Art. 11 inkl. Guthaben des separaten Kontos fällig.

### Ehescheidung Art. 29 - Art. 33

Bei Ehescheidung werden, gestützt auf ein Gerichtsurteil, die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche ausgeglichen.

### Wohneigentumsförderung Art. 34 - Art. 36

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 3	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 4	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 5	Alter, Rücktrittsalter	3
Art. 6	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 7	Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	4
Art. 8	Unbezahlter Urlaub	5
Art. 9	Versicherter Jahreslohn	6
<b>B.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>8</b>
Art. 10	Beiträge	8
Art. 11	Altersguthaben und separates Konto	9
Art. 12	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
<b>C.</b>	<b>Leistungen im Alter</b>	<b>11</b>
Art. 13	Altersrente	11
Art. 14	Kapitalbezug der Altersleistungen	11
Art. 15	AHV-Überbrückungsrente	12
Art. 16	Pensionierten-Kinderrente	12
<b>D.</b>	<b>Leistungen bei Invalidität</b>	<b>13</b>
Art. 17	Invalidenrente	13
Art. 18	Invaliden-Kinderrente	14
<b>E.</b>	<b>Leistungen im Todesfall</b>	<b>15</b>
Art. 19	Ehegattenrente	15
Art. 20	Lebenspartnerrente	16
Art. 21	Rente an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 22	Waisenrente	17
Art. 23	Einelternrente	18
Art. 24	Todesfallkapital	18
<b>F.</b>	<b>Leistungen bei Austritt</b>	<b>20</b>
Art. 25	Fälligkeit der Austrittsleistung	20
Art. 26	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 27	Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 28	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	21
<b>G.</b>	<b>Ehescheidung</b>	<b>22</b>
Art. 29	Grundsätze bei Ehescheidung	22
Art. 30	Vorsorgeausgleich bei aktiven versicherten Personen	23
Art. 31	Vorsorgeausgleich bei Invaliden	23
Art. 32	Vorsorgeausgleich bei Altersrentnern	23

---

Art. 33	Scheidungsrente	24
<b>H.</b>	<b>Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>25</b>
Art. 34	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 35	Rückzahlung des Vorbezugs	26
Art. 36	Einschränkungen beim Vorbezug	26
<b>I.</b>	<b>Weitere Bestimmungen über die Leistungen</b>	<b>27</b>
Art. 37	Koordination der Vorsorgeleistungen	27
Art. 38	Subrogation und Rückgriff	28
Art. 39	Vorleistungspflicht und Rückforderung	29
Art. 40	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	29
Art. 41	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	29
Art. 42	Gemeinsame Bestimmungen	30
Art. 43	Auskunfts- und Meldepflicht	31
Art. 44	Haftungsbegrenzung	31
Art. 45	Teilliquidation	31
<b>J.</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>32</b>
Art. 46	Organe und Organisationsreglement	32
Art. 47	Informationspflicht	32
Art. 48	Schweigepflicht; Datenschutz	33
<b>K.</b>	<b>Massnahmen bei Unterdeckung</b>	<b>34</b>
Art. 49	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	34
<b>L.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>35</b>
Art. 50	Inkrafttreten, Änderungen	35
Art. 51	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	35
Art. 52	Übergangsbestimmungen	35
<b>M.</b>	<b>Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>37</b>
<b>N.</b>	<b>Anhänge zum Vorsorgereglement</b>	<b>39</b>
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Einkauf in das Altersguthaben	
Anhang 3	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4	Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze	
Anhang 5	Antrag auf Kapitalbezug der Altersleistungen	
Anhang 6	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	
Anhang 7	Meldung / Bestätigung des Lebenspartners	

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Zweck

Rechtsform <sup>1</sup> Die Pensionskasse der Stadt Olten ist eine selbständige öffentlich rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Pensionskommission der Pensionskasse der Stadt Olten (nachstehend Pensionskasse) erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten das vorliegende Vorsorgereglement.

Zweck <sup>2</sup> Vorliegendes Vorsorgereglement regelt die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Olten und der angeschlossenen Körperschaften. Im Vorsorgereglement werden die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff festgehalten. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau <sup>3</sup> Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt. Sie beginnt im Jahr nach der Vollendung des 17. Altersjahrs.

Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs und setzt sich zusammen:

- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
- b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Registrierung gemäss BVG <sup>4</sup> Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn.

### Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

Verzeichnis <sup>1</sup> Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis in Kapitel M verwendet.

Geschlechterneutralität <sup>2</sup> Soweit in den Bestimmungen des Reglements für Personen die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Eingetragene Partnerschaft <sup>3</sup> Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende aktive versicherte und rentenbeziehende Personen.

**Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen**

Obligatorisch  
versicherter  
Personenkreis

<sup>1</sup> Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Olten und der Körperschaften, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen massgebenden Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 17 Abs. 3 entsprechend herabgesetzt.

Ausschluss-  
bedingungen

<sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmer, die das reglementarische Rücktrittsalter (Art. 5) bereits erreicht haben;
- c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung  
Eintrittsschwelle

<sup>3</sup> Sinkt der massgebende Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 4) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Altersguthaben gemäss Art. 11 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 26. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden das Altersguthaben und das Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Freiwillige  
Versicherung

<sup>4</sup> Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Externe  
Versicherung

<sup>5</sup> Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Art. 7 bleibt vorbehalten.

**Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt**

- Gesundheitsprüfung** 1 Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben bei Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den gesetzlichen Leistungen. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.
- Vorbehalt, Information** 2 Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Ein Vorbehalt ist den aufzunehmenden Arbeitnehmenden spätestens nach 8 Wochen seit Vorliegen des Resultats der Gesundheitsprüfung mitzuteilen. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein und ist dies auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen, für die ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Leistungen gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.
- Bestehende Vorbehalte** 3 Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen, sofern er für dieselbe Ursache ausgesprochen wurde.
- Bestehende Leiden** 4 Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Leistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit** 5 Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

**Art. 5 Alter, Rücktrittsalter**

- Beitragsalter** 1 Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Alter bei Einkauf und bei Pensionierung** 2 Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Rücktrittsalter <sup>3</sup> Das reglementarische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

## **Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung**

Beginn <sup>1</sup> Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.

Ende <sup>2</sup> Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 25 bis Art. 28 geregelt. Art. 7 bleibt vorbehalten.

Aufnahme <sup>3</sup> Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.

Nachdeckung <sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

## **Art. 7 Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber**

Voraussetzungen <sup>1</sup> Versicherte Personen, die nach Vollendung des 57. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung beantragen. Die Weiterversicherung muss bis spätestens 60 Tage nach Kündigung schriftlich bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

Versicherter Jahreslohn bei Weiterversicherung <sup>2</sup> Für die Weiterversicherung gelten der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn und der massgebende Beschäftigungsgrad. Die versicherte Person kann den massgebenden Jahreslohn auf 75% oder 50% reduzieren. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich. Ein tieferer massgebender Jahreslohn führt zu einer Anpassung des massgebenden Beschäftigungsgrads.

Alterssparen und / oder Risikoversicherung <sup>3</sup> Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren und nur noch die Risikoversicherung weiter zu führen. Die Sistierung des Alterssparens hat auch eine Reduktion der versicherten Risikoleistungen zur Folge. Eine spätere Wiederaufnahme des Alterssparens ist nicht möglich.

Beiträge <sup>4</sup> Die versicherte Person hat sämtliche reglementarische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	<p><sup>5</sup> Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, werden die Versicherung weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn sowie der Beschäftigungsgrad proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.</p>
Ende	<p><sup>6</sup> Die Weiterversicherung endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);</li> <li>b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;</li> <li>c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;</li> <li>d. bei Ausfall der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt. Nicht bezahlte Sparbeiträge werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht;</li> <li>e. spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.</li> </ul> <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 25 Abs. 3.</p>
Einschränkungen	<p><sup>7</sup> Falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 34 nicht mehr möglich und die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.</p>
Freiwillige Einlagen	<p><sup>8</sup> Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 12 ist weiterhin möglich.</p>

## **Art. 8 Unbezahlter Urlaub**

Unbezahlter Urlaub	<p><sup>1</sup> Vor Beginn eines unbezahlten Urlaubs hat die versicherte Person die unwiderrufliche Wahl während der Dauer des Urlaubs, jedoch maximal während 6 Monaten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Versicherung unverändert aufrecht zu erhalten, sofern die reglementarischen Beiträge von der versicherten Person ungeschmälert geleistet werden, oder</li> <li>b. nur für die Risiken Invalidität und Tod versichert zu bleiben, sofern hierfür die Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge von der versicherten Person geleistet werden.</li> </ul> <p>Trifft die versicherte Person keine Wahl oder fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3.</p>
Abredeversicherung	<p><sup>2</sup> Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität besteht nur, falls die versicherte Person für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.</p>

**Art. 9 Versicherter Jahreslohn**

Massgebender  
Jahreslohn

<sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresbruttolohn, einschliesslich 13. Monatslohn und Teuerungszulagen.

Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Auszahlung von Überzeit, Kinderzulagen, Spesen, Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet;
- b. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls, Mutterschaftsurlaubs, Vaterschaftsurlaubs oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
- c. in besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums bzw. des Lohns, oder bei Personen mit Stundenlohn, kann der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden;
- d. Naturalentschädigungen sind nicht versichert.

Koordinations-  
betrag

<sup>2</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht für Vollbeschäftigte der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4), für Teilzeitbeschäftigte wird er mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

Versicherter  
Jahreslohn

<sup>3</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.

Maximum/  
Minimum

<sup>4</sup> Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Er ist auf den 10-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 4).

Unterjähriger  
Eintritt

<sup>5</sup> Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

Lohn-  
anpassungen

<sup>6</sup> Der versicherte Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für arbeitsunfähige und invalide Personen sind für denjenigen Lohnanteil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Bei Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 4 sinngemäss angewendet werden.

Anpassungen  
Grenzbeträge

<sup>7</sup> Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 17 Abs. 3 entsprechend herabgesetzt.

Weiter-  
versicherung  
bisheriger  
versicherter Lohn  
nach Alter 58

<sup>8</sup> Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis längstens zum reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung  
bei Invalidität

<sup>9</sup> Wird eine versicherte Person invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 17 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

## B. Finanzierung

### Art. 10

### Beiträge

Beginn Beitragspflicht	<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse;</li> <li>b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;</li> <li>c. am Ende des Todesmonats;</li> <li>d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat.</li> </ol> <p>spätestens aber mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.</p>
Gesamtbeitrag	<sup>3</sup> Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Altersgutschrift;</li> <li>b. Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag.</li> </ol>
Altersgutschriften	<sup>4</sup> Mit den Altersgutschriften wird das Altersguthaben geäufnet.
Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge	<sup>5</sup> Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos;</li> <li>b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;</li> <li>c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.</li> </ol> <p>Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 26.</p>
Beitragshöhe	<sup>6</sup> Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
"Plan Plus" und "Plan Minus"	<sup>7</sup> Nebst dem "Plan Standard" stehen 2 weitere Sparpläne "Plan Plus" und "Plan Minus" zur Auswahl. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und des Risiko- und Verwaltungskostenbeitrags bleibt unverändert. Die Wahl des Sparplans erfolgt jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahres. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung bis spätestens 1. Dezember gilt sie auch für das Folgejahr.
Lohnabzüge	<sup>8</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind per 30. Juni eines Kalenderjahrs der Pensionskasse zu überweisen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins. Art. 7 bleibt vorbehalten.

## Art. 11 Altersguthaben und separates Konto

- Altersguthaben <sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein Konto "Altersguthaben" geführt.
- Bildung  
Altersguthaben <sup>2</sup> Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- a. die Altersgutschriften,
  - b. die Eintrittsleistungen,
  - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
  - d. Übertragungen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung,
  - e. allfällige Einkaufssummen sowie
  - f. die Zinsen.
- Dem Altersguthaben werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
  - b. Zahlungen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung.
- Höhe  
Altersgutschriften <sup>3</sup> Die Höhe der Altersgutschriften ist im Anhang 1 festgelegt.
- Separates Konto  
"vorzeitige  
Pensionierung" <sup>4</sup> Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden jeweils einem separaten Konto "vorzeitige Pensionierung" gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss.
- Zinssatz <sup>5</sup> Die Zinssätze der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich von der Pensionskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen aktiven Versicherten festgelegt, die am 1. Januar des Folgejahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Dieser Zinssatz gilt auch für Pensionierungen und Austritte per Ende Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Die Pensionskommission legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.
- Verzinsung <sup>6</sup> Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
- Pro-rata-  
Verzinsung <sup>7</sup> Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
- Führung  
Altersguthaben  
bei Invaliddität <sup>8</sup> Das Altersguthaben wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 17 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

## Art. 12 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

- Eintrittsleistung <sup>1</sup> Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Eintrittsdatum, dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf in Maximalleistungen	<p><sup>2</sup> Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.</p>
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p><sup>3</sup> Hat eine versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Altersguthabens übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf dieser Vorsorgemittel wird ein eigenes separates Konto "vorzeitige Pensionierung" geführt.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p><sup>4</sup> Übersteigt die sich unter Anrechnung des Guthabens des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" ergebende Altersrente die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Altersguthaben um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen nach Art. 10 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a;</li> <li>b. der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;</li> <li>c. sämtliche Konti werden nicht mehr verzinst.</li> </ul> <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Senkungen des versicherten Jahreslohns, Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten 5 Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p><sup>5</sup> Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p><sup>6</sup> Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>
Zuzug Ausland	<p><sup>7</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.</p>

## C. Leistungen im Alter

### Art. 13 Altersrente

Anspruch	<sup>1</sup> Mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Altersguthaben, unter Anrechnung eines allfälligen Guthabens des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung", durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4. Die Altersrente darf höchstens 65% des versicherten Jahreslohns betragen, wobei als Basis das Maximum in den letzten 5 Jahren vor Pensionierung gilt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Altersguthabens wird in Kapitalform ausgerichtet.
Vorzeitige Pensionierung	<sup>3</sup> Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Teilpensionierung	<sup>4</sup> Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens 30% des auf ein Vollpensum umgerechneten Jahreslohns reduziert. Es sind maximal 3 Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Ferner gilt Art. 3 Abs. 3.
Aufgeschobene Pensionierung	<sup>5</sup> Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Das Altersguthaben wird bis zur definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens bis Alter 70 weiter verzinst. Der Umwandlungssatz wird gemäss Anhang 4 erhöht.
Bedingungen Aufschub	<sup>6</sup> Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der massgebende Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenaufschubs bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel. Ferner gilt Art. 3 Abs. 3.
Invalidität und Pensionierung	<sup>7</sup> Wird eine versicherte Person nach einer Teilpensionierung invalid, besteht nur für den aktiven Teil Anspruch auf Invalidenleistungen. Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen erbracht bzw. ausgelöst.
Tod bei Aufschub	<sup>8</sup> Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

### Art. 14 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Altersguthaben	<sup>1</sup> Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente höchstens 50% des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Altersguthabens sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Separates Konto "vorzeitige Pensionierung"	<sup>2</sup> Das Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" kann bei Pensionierung bis zu 100% in Kapitalform bezogen werden.
Teilpensionierung	<sup>3</sup> Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 13 Abs. 4 kann ein gemäss Pensionierungsgrad anteilmässiger Kapitalbezug verlangt werden.
Schriftliche Erklärung	<sup>4</sup> Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 5) muss spätestens sechs Monate vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bzw. spätestens sechs Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung unwiderruflich.
Restriktionen für Bezüger von Invalidenrenten	<sup>5</sup> Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet hat.

## Art. 15 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	<sup>1</sup> Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.
Höhe / Dauer	<sup>3</sup> Für die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person zwischen der halben und der ganzen maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4) wählen. Die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen, wobei sie höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausgerichtet werden darf.
Finanzierung über Kürzung der Altersrente	<sup>4</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem Altersguthaben oder dem Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" finanziert, indem diese um die Summe der auszurichtenden AHV-Überbrückungsrenten, ohne Zins, gekürzt werden.
Anpassung	<sup>5</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

## Art. 16 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	<sup>1</sup> Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 22 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	<sup>2</sup> Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 20% der laufenden Altersrente, begrenzt auf die Höhe der Ausbildungszulage gemäss FamZG. Die Pensionierten-Kinderrente wird frühestens ab dem 65. Altersjahr des Altersrentners ausgerichtet.

## D. Leistungen bei Invalidität

### Art. 17 Invalidenrente

- Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- Invaliditätsgrad <sup>2</sup> Der Invaliditätsgrad richtet sich grundsätzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit festgelegten Grad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Pensionskommission vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- Rentenabstufung <sup>3</sup> Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
  - b. Bei einem Grad zwischen 50% und 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
  - c. Bei einem Grad von unter 50% vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5 Prozentpunkte, sodass bei einem Grad von 40% der Anspruch 25% beträgt.
- Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
- Beginn <sup>4</sup> Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens aber ab Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat und die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen.
- Ende <sup>5</sup> Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn der Grad der Invalidität weniger als 40% beträgt, bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder mit dem Tod.
- Höhe <sup>6</sup> Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.
- Anpassung  
Rentenhöhe <sup>7</sup> Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.

Separates Konto "vorzeitige Pensionierung"	<sup>8</sup> Bei Invalidität gelangt zusätzlich das Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" gemäss Art. 11 Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird dieses Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur ganzen Invalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Guthaben des separaten Kontos erst im reglementarischen Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Im Todesfall vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird mit dem Guthaben des separaten Kontos wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 24 verfahren. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
Geburts- gebrechen	<sup>9</sup> Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Leistungen.
Beitragsbefreiung	<sup>10</sup> Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat, die Altersgutschriften im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Altersgutschriften von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns und der Altersgutschriften gemäss "Plan Standard" bis zum reglementarischen Rücktrittsalter geleistet.
Fehlender IV-Entscheid	<sup>11</sup> Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

## **Art. 18 Invaliden-Kinderrente**

Anspruch	<sup>1</sup> Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 22 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 17 Abs. 3.

## E. Leistungen im Todesfall

### Art. 19 Ehegattenrente

Anspruch	<p><sup>1</sup> War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse gemäss Art. 22 aufkommen muss oder</li> <li>b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</li> </ul>
Einmalige Abfindung	<p><sup>2</sup> Gelangt keine Ehegattenrente zur Auszahlung, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 5 angerechnet.</p>
Beginn/Ende	<p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p><sup>4</sup> Die jährliche Ehegattenrente beträgt 40% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns bzw. <math>\frac{2}{3}</math> der laufenden Alters- oder Invalidenrente.</p>
Rentenkürzungen	<p><sup>5</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der versicherten Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehedauer länger als 20 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jedes volle, diese Ehedauer übersteigende Jahr um 5% der versicherten Ehegattenrente.</p>
Kürzung bei Vorbezug oder nicht eingebrachter Freizügigkeitsleistung	<p><sup>6</sup> Eine nichteingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen, ein Vorbezug für Wohneigentum oder eine Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung führen zu einer Kürzung der Ehegattenrente um 5% des nicht eingebrachten bzw. des vorbezogenen oder übertragenen Betrags, höchstens aber um 5% einer Einkaufslücke, Stand im Zeitpunkt des Todes. Keine Kürzung erfolgt bei Tod eines Altersrentners oder eines Invalidenrentners, dessen Rente lebenslänglich ausgerichtet wird. Vorbezüge oder Übertragungen infolge Ehescheidung, welche vor dem 1. Januar 2018 erfolgt sind, führen zu keinen Kürzungen.</p>
Wiederverheiratung	<p><sup>7</sup> Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 5 angerechnet.</p>
Geburtsgebrechen	<p><sup>8</sup> Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Leistungen.</p>

**Art. 20 Lebenspartnerrente**

Anspruch	<p><sup>1</sup> Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; und</li><li>b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind; und</li><li>c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss; und</li><li>d. die versicherte Person der Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 7). Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.</li></ul>
Anspruch von rentenbeziehenden Personen	<p><sup>2</sup> Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sämtliche Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bereits im Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.</p>
Voraussetzungen	<p><sup>3</sup> Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Ende	<p><sup>4</sup> Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 19 Abs. 7.</p>
Anrechnung von Vorsorgeleistungen	<p><sup>5</sup> Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.</p>
Anrechnung Jahre	<p><sup>6</sup> Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 1 angerechnet.</p>
Fehlende Anspruchsvoraussetzungen	<p><sup>7</sup> Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 19 Abs. 2.</p>

**Art. 21 Rente an den geschiedenen Ehegatten**

Anspruch	<p><sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Leistungen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; und</li><li>b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.</li></ul>
Dauer	<p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.</p>
Kürzung	<p><sup>3</sup> Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>
Scheidung vor dem 1.1.2017	<p><sup>4</sup> Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.</p>

**Art. 22 Waisenrente**

Anspruch	<p><sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch für Pflegekinder setzt voraus, dass gemäss AHVV ein Anspruch besteht.</p>
Beginn/Ende	<p><sup>2</sup> Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.</p>
Sonderfälle	<p><sup>3</sup> Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. an Kinder, die im Sinne der AHVV in Ausbildung sind;</li><li>b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 17 Abs. 3) bemessen.</li></ul>
Höhe	<p><sup>4</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.</p>

**Art. 23 Einelternrente**

Anspruch	<sup>1</sup> Bei Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (gemäss Art. 20) der versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternrente, vorausgesetzt in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 22 entstehen.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners der versicherten Person. Er erlischt mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente, spätestens aber nach Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen. Der Anspruch erlischt ebenfalls bei Wiederverheiratung der versicherten Person oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche Einelternrente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.
Anrechnung	<sup>4</sup> Die Leistungen für den verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge werden angerechnet.

**Art. 24 Todesfallkapital**

Anspruch	<sup>1</sup> Bei Tod einer aktiven versicherten Person oder einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen</li><li>b. die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 22 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen</li><li>c. natürliche Personen, die von der versicherten Person während mindestens den letzten 24 Monaten vor ihrem Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen</li><li>d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. b fallen; bei deren Fehlen,</li><li>e. die Eltern und die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.</li></ul> Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 6).
Erklärung	<sup>3</sup> Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 6), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

---

Anpassung Begünstigungsordnung	<p><sup>4</sup> Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, b und c nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen;</li><li>b. existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, b und d nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen.</li></ul>
Fehlen einer Erklärung	<p><sup>5</sup> Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Höhe bei Tod als aktive versicherte Person	<p><sup>6</sup> Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht demjenigen Teil des Altersguthabens, der den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und bereits ausgerichtete Zahlungen übersteigt, höchstens aber dem dreifachen Betrag des versicherten Jahreslohns.</p>
Separates Konto "vorzeitige Pensionierung"	<p><sup>7</sup> Das Todesfallkapital bei Tod vor einem Rentenbezug gemäss Abs. 6 erhöht sich um das beim Tod der versicherten Person vorhandene Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung".</p>
Höhe bei Tod als Alters- oder Invalidenrentner	<p><sup>8</sup> Das Todesfallkapital bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht dem fünffachen Betrag der im Zeitpunkt des Tods ausgerichteten Jahresrente, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und aller bereits geleisteten Zahlungen, erhöht um die noch nicht ausgerichteten AHV-Überbrückungsrenten.</p>

## F. Leistungen bei Austritt

### Art. 25 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit

<sup>1</sup> Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Verzugszins

<sup>2</sup> Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).

Vorrang der Altersleistungen

<sup>3</sup> Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 13. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem reglementarischen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

### Art. 26 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten

<sup>1</sup> Die Pensionskasse erstellt zuhanden der austretenden versicherten Person eine Abrechnung über die Höhe der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

Altersguthaben inkl. Guthaben separates Konto

<sup>2</sup> Altersguthaben gemäss Art. 15 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Altersguthaben, inklusive allfälliger Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung".

Mindestbetrag

<sup>3</sup> Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 49 Abs. 3 und Abs. 4 der Summe aus:

- a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins;
- b. den von der versicherten Person geleisteten Altersgutschriften mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 7 anstelle des Arbeitgebers geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4).

BVG-Altersguthaben

<sup>4</sup> BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Einkäufe des Arbeitgebers<sup>5</sup> Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab dem Zeitpunkt des Einkaufs um ein Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

## Art. 27 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police<sup>2</sup> Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Fehlende Mitteilung<sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Barauszahlung<sup>4</sup> Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

## Art. 28 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung<sup>1</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.

Kürzung<sup>2</sup> Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

## G. Ehescheidung

### Art. 29 Grundsätze bei Ehescheidung

- Grundsatz <sup>1</sup> Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich <sup>2</sup> Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Altersguthaben geführt wird.
- Verrechnung <sup>3</sup> Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf <sup>4</sup> Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Vorsorgeansprüche kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf <sup>5</sup> Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten <sup>6</sup> Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters <sup>7</sup> Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das reglementarische Rücktrittsalter (Art. 5 Abs. 3), passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

**Art. 30 Vorsorgeausgleich bei aktiven versicherten Personen**

- Kürzung  
separates Konto  
und  
Altersguthaben
- <sup>1</sup> Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das separate Konto und anschliessend das Altersguthaben gekürzt.
- Anpassung BVG-  
Altersguthaben
- <sup>2</sup> Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Altersguthaben inklusive eines allfälligen separaten Kontos gekürzt.

**Art. 31 Vorsorgeausgleich bei Invaliden**

- Übertragung  
eines Teils der  
hypothetischen  
Austrittsleistung
- <sup>1</sup> Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das allfällig vorhandene separate Konto und dann das Altersguthaben gekürzt. Wird für den Bezüger kein Altersguthaben geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.
- Hypothetische  
Austrittsleistung
- <sup>2</sup> Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.
- Anpassung BVG-  
Altersguthaben
- <sup>3</sup> Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Altersguthaben inklusive eines allfälligen separaten Kontos gekürzt.
- Kürzung  
separates Konto  
und  
Altersguthaben  
bei Teilinvalidität
- <sup>4</sup> Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte separate Konto und dann das Altersguthaben gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.
- Kürzung bei  
koordinierter  
Invalidenrente
- <sup>5</sup> Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

**Art. 32 Vorsorgeausgleich bei Altersrentnern**

- Zuspruch  
Rentenanteil
- <sup>1</sup> Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Altersrente dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.
- Berechnung der  
Scheidungsrente
- <sup>2</sup> Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

**Art. 33 Scheidungsrente**

- Beginn Anspruch <sup>1</sup> Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch;  
Anwartschaften <sup>2</sup> Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte  
Auszahlung der  
Scheidungsrente <sup>3</sup> Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rücktrittsalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-  
übertragung der  
Scheidungsrente <sup>4</sup> Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rücktrittsalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive  
Übertragung der  
Scheidungsrente  
an eine andere  
Einrichtung <sup>5</sup> Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, wird die Scheidungsrente jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

## H. Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 34 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder  
Verpfändung

<sup>1</sup> Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, längstens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

<sup>2</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informationspflicht

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

<sup>4</sup> Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

Auswirkungen

<sup>5</sup> Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Altersguthabens und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des  
Altersguthabens

<sup>6</sup> Zuerst wird das Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" gemäss Art. 11 Abs. 4 und anschliessend das Altersguthaben gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Altersguthabens (ohne Berücksichtigung des separaten Kontos) gekürzt.

Gebühren

<sup>7</sup> Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

**Art. 35 Rückzahlung des Vorbezugs**

- Freiwillige Rückzahlung <sup>1</sup> Die aktive versicherte Person kann bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- BVG-Anteil von Rückzahlungen <sup>2</sup> Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
- Rückzahlungspflicht <sup>3</sup> Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 27 Abs. 4. Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

**Art. 36 Einschränkungen beim Vorbezug**

- Prioritäten <sup>1</sup> Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. In diesem Fall gilt für die Gesuchsbehandlung folgende Prioritätenordnung:
- a. Erwerb von Wohneigentum;
  - b. Erstellung von Wohneigentum;
  - c. Beteiligungen an Wohneigentum;
  - d. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- Unterdeckung <sup>2</sup> Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

## I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 37 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-  
kürzungen bei  
Tod oder  
Invalidität

<sup>1</sup> Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber oder an seiner Stelle von einer Stiftung finanziert werden;
- f. Leistungen einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 8 Abs. 2;
- g. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konti);
- h. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen des IV-Entscheids. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Weiter-  
versicherung  
nach Alter 58

<sup>2</sup> Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 9 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs-  
kürzungen nach  
Erreichen des  
Rücktrittsalters

<sup>3</sup> Die Altersrente, welche mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das reglementarische Rücktrittsalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen beiden Versicherungen werden nicht ausgeglichen.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die gesetzlichen.

Leistungskürzung  
und Vorsorge-  
ausgleich bei  
Scheidung

<sup>4</sup> Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiter- versicherung	<sup>5</sup> Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
Anrechnung	<sup>6</sup> Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilfslosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. Das Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung" wird ebenfalls nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	<sup>7</sup> Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	<sup>8</sup> Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen / Einstellung von IV-Leistungen	<sup>9</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder die versicherte Person sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.  Die Pensionskasse stellt ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG eine vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.
Vorsatz	<sup>10</sup> Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

## **Art. 38 Subrogation und Rückgriff**

Subrogation	<sup>1</sup> Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Wird eine Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Dritteleistungen kürzen.

**Art. 39 Vorleistungspflicht und Rückforderung**

- Vorleistungspflicht <sup>1</sup> Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, aus der Unfall- oder Militärversicherung, und befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Leistungen.
- Rückforderung <sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Erlöschung des Rückforderungsanspruchs <sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch erlischt 3 Jahre nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- Verrechnung der Rückforderung <sup>4</sup> Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

**Art. 40 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

- Abtretung / Verpfändung <sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 34.
- Verrechnung <sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

**Art. 41 Teuerungsanpassung der laufenden Renten**

- Renten-anpassung <sup>1</sup> Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird von der Pensionskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
- Obligatorische Renten <sup>2</sup> Die gesetzlichen Leistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt die Pensionskommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Leistungen übersteigen.
- Jahresrechnung <sup>3</sup> Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

**Art. 42 Gemeinsame Bestimmungen**

Mindestleistungen	<sup>1</sup> Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Leistungen, sind Letztere zu gewähren. Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung bleiben vorbehalten.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	<sup>2</sup> Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
Auszahlungsmodus	<sup>3</sup> Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils zu Beginn des Monats auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Anspruchsberechtigte, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitz-Staat erfolgt. Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken.
Fälligkeit	<sup>4</sup> Kapitaleleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens 4 Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 25 bleibt vorbehalten.
Verzinsung	<sup>5</sup> Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Erfüllungsort	<sup>6</sup> Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Zustimmung des Ehegatten	<sup>7</sup> Für sämtliche Kapitalabfindungen an die versicherte Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Erlöschen Rentenberechtigung	<sup>8</sup> Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Kapitalauszahlung bei geringfügiger Rente	<sup>9</sup> Im Zeitpunkt der Pensionierung oder der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
Verjährung	<sup>10</sup> Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

**Art. 43**      **Auskunfts- und Meldepflicht**Auskunfts- und  
Meldepflicht

<sup>1</sup> Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben sowie unaufgefordert allfällige Änderungen zu melden. Die einverlangten Unterlagen und Nachweise sind auf eigene Kosten einzureichen.

Verweigerung der  
Auskunfts- oder  
Meldepflicht

<sup>2</sup> Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Anzeigepflicht-  
verletzung

<sup>3</sup> Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenem Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

**Art. 44**      **Haftungsbegrenzung**Haftungs-  
begrenzung

<sup>1</sup> Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Altersguthaben und separatem Konto nicht übersteigen.

Vorrang des BVG

<sup>2</sup> Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

**Art. 45**      **Teilliquidation**

Anspruch

<sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation innerhalb der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen entsprechend gekürzt werden.

Voraussetzung  
und Verfahren

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

## J. Organisation und Verwaltung

### Art. 46 Organe und Organisationsreglement

- Organe <sup>1</sup> Die Organe der Pensionskasse sind:
- a. die Pensionskommission;
  - b. die Revisionsstelle;
  - c. die Expertin für berufliche Vorsorge.
- Pensionskommission <sup>2</sup> Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Pensionskommission sind in den Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten geregelt.
- Organisationsreglement <sup>3</sup> Die Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Organisationsreglement festgehalten.

### Art. 47 Informationspflichten

- Informationspflicht <sup>1</sup> Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder der Pensionskommission.
- Informationen auf Anfrage <sup>2</sup> Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Pensionskommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- Informationspflicht betreffend BVG-Anteil <sup>3</sup> Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Altersguthaben inklusive eines allfälligen separaten Kontos fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.
- Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle 2. Säule <sup>4</sup> Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben bzw. ein separates Konto geführt wurde.

**Art. 48 Schweigepflicht; Datenschutz**

- Schweigepflicht <sup>1</sup> Die Mitglieder der Pensionskommission, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers. Davon ausgenommen ist der für die Führung der Pensionskasse notwendige Datenaustausch mit externen Dienstleistern wie Revisionsstelle, Experte, Rückversicherer etc. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten ist die Pensionskasse ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche notwendigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.
- Amtsende <sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit weiter.
- Datenschutz <sup>3</sup> Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten. Der gesamte Bearbeitungsprozess von der Erhebung bis zur Aufbewahrung und Vernichtung dieser Daten erfolgt bei der Pensionskasse oder bei beauftragten Dritten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und den speziellen Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85ff. BVG).

## K. Massnahmen bei Unterdeckung

### Art. 49 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

- Finanzielles Gleichgewicht <sup>1</sup> Sind gemäss Art. 9 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten Sanierungsmassnahmen erforderlich, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (z.B. Leistungskürzungen oder Beitrags-erhöhungen) wiederherzustellen.
- Massnahmen <sup>2</sup> Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
  - b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die gesetzlichen Leistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden;
  - c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
  - d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
  - e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
- Höhe Sanierungsbeiträge <sup>3</sup> Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Pensionskommission geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindestbetrag <sup>4</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, reduziert.
- Renten-beziehende Personen <sup>5</sup> Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

## L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 50 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks von der Pensionskommission geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
- Reglementsprüfung <sup>3</sup> Änderungen des Vorsorgereglements sind den Destinatären und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 51 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Lücken <sup>1</sup> Die Pensionskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Kassenzweck und den Statuten entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten, Gerichtsstand <sup>2</sup> Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Körperschaft, bei der die versicherte Person angestellt wurde.

### Art. 52 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten <sup>1</sup> Die per 31. Dezember 2021 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 49 des vorliegenden Reglements.
- Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten <sup>2</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 17 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.
- Die Führung des Sparkontos richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung (vgl. Art. 17 Abs. 3).
- Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.
- Anwartschaftliche Leistungen <sup>3</sup> Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.

Abzug "Einlage  
Primatwechsel"

<sup>4</sup> Bei einem Austritt wird die Austrittsleistung um die per 1. Januar 2014 gutgeschriebene "Einlage Primatwechsel" gekürzt. Keine Kürzung erfolgt bei vollständiger Stellenaufhebung durch den Arbeitgeber, beispielsweise infolge Restrukturierung oder bei Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen. Die auf der "Einlage Primatwechsel" aufgelaufenen Zinsen werden den Arbeitnehmern immer ausbezahlt.

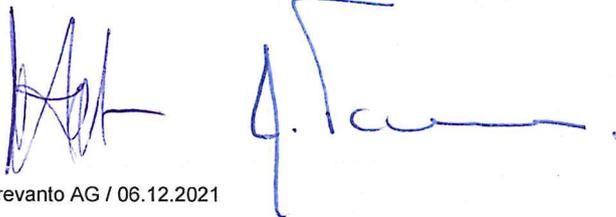
Einlage  
Einwohner-  
gemeinde Olten  
per 1. Januar  
2018

<sup>5</sup> Für diejenigen Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Olten und des Zweckverbands Abwasser Olten, für die Anspruch auf die "Einlage Umwandlungssatzsenkung" besteht, leistet der Arbeitgeber eine zusätzliche Einlage. Diese Einlage wird so bestimmt, dass unter Berücksichtigung beider Einlagen die Rentenreduktion um mindestens die Hälfte ausgeglichen wird.

Diese Einlage wird ab dem 2018 jeweils per Jahresanfang zu einem Fünftel, ohne Zinsen, gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor der gesamte Betrag erworben ist, wird der noch nicht erworbene Teil ebenfalls gutgeschrieben. Bei einer Teilpensionierung wird der Restbetrag anteilig erworben. Bei Austritt verfällt der nicht erworbene Teil zugunsten der Pensionskasse, ausser der Austritt erfolge aufgrund einer vollständigen Stellenaufhebung durch den Arbeitgeber, beispielsweise infolge Restrukturierung oder aufgrund einer Kündigung des Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Pensionskommission

Olten; 16. März 2022



© Prevanto AG / 06.12.2021

## M. Begriffe und Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
Arbeitgeber	Einwohnergemeinde Olten und angeschlossene öffentliche oder gemischt-wirtschaftliche Körperschaften und Anstalten, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Olten oder mit einer angeschlossener Körperschaft haben
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen
BVG-Altersguthaben	Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
Geschäftsjahr	Entspricht dem Kalenderjahr
Gesetzliche Leistungen	Gesetzliche Mindestleistungen gemäss BVG
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG, IVV	Eidgenössische Invalidenversicherung; Bundesgesetz und Verordnung über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
Lebenspartner	In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin (verschiedenen oder gleichen Geschlechts)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Altersguthabens der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4)
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

## **N. Anhänge zum Vorsorgereglement**



**Anhang 1 Höhe der Beiträge****Höhe der Altersgutschriften und Risikobeiträge (Art. 10 Abs. 4 und 5)**

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Altersgutschriften (Plan Standard)			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeitge- ber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeitge- ber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeitge- ber	Total
18 – 24	-	-	-	1.0	1.5	2.5	1.0	1.5	2.5
25 – 29	5.6	8.4	14.0	1.4	2.1	3.5	7.0	10.5	17.5
30 – 34	6.4	9.6	16.0	1.4	2.1	3.5	7.8	11.7	19.5
35 – 39	7.2	10.8	18.0	1.4	2.1	3.5	8.6	12.9	21.5
40 – 44	8.0	12.0	20.0	1.4	2.1	3.5	9.4	14.1	23.5
45 – 49	8.8	13.2	22.0	1.4	2.1	3.5	10.2	15.3	25.5
50 – 54	9.6	14.4	24.0	1.4	2.1	3.5	11.0	16.5	27.5
55 – 59	10.4	15.6	26.0	1.4	2.1	3.5	11.8	17.7	29.5
60 – 65	11.2	16.8	28.0	1.4	2.1	3.5	12.6	18.9	31.5

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

### Altersgutschriften Arbeitnehmer für Sparpläne "Minus", "Standard" und "Plus" (Art. 10 Abs. 7)

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Jahreslohns		
	"Plan Minus"	"Plan Standard"	"Plan Plus"
	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
18 – 24	-	-	-
25 – 29	3.6	5.6	7.6
30 – 34	4.4	6.4	8.4
35 – 39	5.2	7.2	9.2
40 – 44	6.0	8.0	10.0
45 – 49	6.8	8.8	10.8
50 – 54	7.6	9.6	11.6
55 – 59	8.4	10.4	12.4
60 – 65	9.2	11.2	13.2

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

## Anhang 2 Einkauf in das Altersguthaben

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle. Im Alter 65 darf der Einkauf zu keiner höheren Rente als 65% des versicherten Jahreslohns führen.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	14%	437%	45
26	28%	468%	46
27	43%	499%	47
28	58%	531%	48
29	73%	564%	49
30	90%	599%	50
31	108%	635%	51
32	126%	672%	52
33	145%	709%	53
34	164%	748%	54
35	185%	788%	55
36	207%	830%	56
37	229%	873%	57
38	251%	916%	58
39	274%	961%	59
40	300%	1'008%	60
41	326%	1'056%	61
42	352%	1'105%	62
43	379%	1'155%	63
44	407%	1'206%	64
		max. 65% / 5.12% *100	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.**

### Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter (Art. 5 Abs. 2)		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Altersguthaben	CHF	40'000
Maximalbetrag (300% von CHF 50'000)	CHF	150'000
Möglicher Einkauf (CHF 150'000 ./ CHF 40'000)	CHF	110'000



### Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung". Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Altersguthabens ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

$$\text{Max. Einkauf} = [65\% \cdot \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}] / \text{UWS} \cdot v^n$$

Altersrente Zielalter Altersrente, welche sich im gewünschten Alter (= Zielalter) der vorzeitigen Pensionierung ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 2.0% p.a.

UWS Umwandlungssatz Zielalter

$v^n$  mit 2.0% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.**

#### Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter		50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Guthaben des separaten Kontos "vorzeitige Pensionierung"	CHF	30'000
Altersrente im Alter 60 (mit 2.0% Zins berechnet)	CHF	23'000
Umwandlungssatz im Alter 60		4.52%
$v^n = [1 / 1.02]^{10}$		82.03%
Einzukaufende Altersrente (65% von CHF 50'000 ./ CHF 23'000)	CHF	9'500
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 9'500 : 4.52%)	CHF	210'177
Diskontierter Fehlbetrag (CHF 210'177; diskontiert mit 2.0% über 10 Jahre (82.03%))	CHF	172'418
Maximal möglicher Einkauf (CHF 172'418 ./ CHF 30'000)	<b>CHF</b>	<b>142'418</b>



**Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze**

<b>Grenzbeträge (in CHF)</b>	<b>Stand 1. Januar 2022</b>
Maximale jährliche AHV-Altersrente	28'680
Eintrittsschwelle	21'510
Koordinationsbetrag (bei Vollpensum)	28'680
Maximal versicherter Jahreslohn	286'800
Minimal versicherter Jahreslohn	3'585

<b>Zinssätze</b>	<b>Stand 1. Januar 2022</b>
BVG-Zinssatz	1.00%
Verzugszinssatz	2.00%

Die Grenzbeträge sowie der BVG- und Verzugszinssatz werden jeweils aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Masszahlen für die AHV und die berufliche Vorsorge angepasst. Diese Anpassungen gelten automatisch ohne Nachführung des vorliegenden Anhangs.

**Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter**

<b>Rücktrittsalter</b>	<b>Umwandlungssatz in % des Altersguthabens</b>		<b>Rücktrittsalter</b>
58	4.28%	5.12%	65
59	4.40%	5.24%	66
60	4.52%	5.36%	67
61	4.64%	5.48%	68
62	4.76%	5.60%	69
63	4.88%	5.72%	70
64	5.00%		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 65% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen, das Alter bestimmt sich gemäss Art. 5 Abs. 2.

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Pensionskommission überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen 6 Monate im Voraus zu informieren.

**Beispiel: Pensionierung**

Geburtsdatum		15.12.1957
Pensionierung per		31.12.2022
Alter		65 Jahre
Altersguthaben	CHF	500'000
Höhe des Umwandlungssatzes mit Alter 65		5.12%
Jährliche Altersrente (5.12% von CHF 500'000)	CHF	25'600

**Anhang 5 Antrag auf Kapitalbezug der Altersleistungen**

An die  
Pensionskasse der Stadt Olten  
Dornacherstrasse 1  
Postfach  
4603 Olten

**ANTRAG  
auf Kapitalbezug der Altersleistungen**

Gemäss Art. 14 des Reglements kann spätestens 6 Monate vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer vorzeitigen Pensionierung ein Antrag auf teilweisen Kapitalbezug der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage den Kapitalbezug von .....% des Altersguthabens (max. 50%) und .....% des Guthabens des Kontos "vorzeitige Pensionierung" (max. 100%).

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

***Meine Personalien lauten:***

Name: ..... AHV-Nr.: .....

Vorname: ..... Ort / Datum: .....

Unterschrift Antragsteller: .....

Unterschrift Ehegatte: .....

(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)



### Anhang 6 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll. Es gilt Art. 24 des Reglements.

Rangordnung / Begünstigtengruppe	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte	.....	.....
b. Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person, für die Anspruch auf Waisenrente besteht	..... ..... .....	..... ..... .....
c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person während mindestens den letzten 24 Monaten vor ihrem Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgenommen muss	..... .....	..... .....
d. Übrige Kinder	..... ..... .....	..... ..... .....
e. Eltern und Geschwister	..... .....	..... .....
	<b>Total</b>	<b>100 %</b>

\* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben. Dabei gilt:

- Personen einer Begünstigtengruppe können nur beim Fehlen von Personen aus der ranghöheren Gruppe begünstigt werden. Ausnahmen sind:
  - Personen aus den Gruppen a, b und c können gleichzeitig begünstigt werden.
  - Beim Fehlen von Personen der Gruppe c können Personen aus den Gruppen a, b und d gleichzeitig begünstigt werden.
- Die begünstigten Personen und deren Ansprüche innerhalb einer Begünstigtengruppe bzw. einer neu zusammengefassten Gruppe (a, b und c oder a, b und d) können beliebig gewählt werden.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht. Ohne Einreichung des Formulars besteht Anspruch gemäss Rangordnung. In diesem Fall besteht zuerst Anspruch für die Person der Gruppe a, bei deren Fehlen für die Personen der Gruppe b etc.

**Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.**

Name, Vorname der versicherten Person: .....

Ort / Datum und Unterschrift .....

**Zustelladresse:** Pensionskasse der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten



## Anhang 7 Meldung / Bestätigung des Lebenspartners

### **Meldung des anspruchsberechtigten Lebenspartners**

Gemäss Art. 20 des Reglements hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 19, sofern

- a. die Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Die versicherte Person und der begünstigte Lebenspartner bestätigen mit nachstehender Unterschrift, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss lit. a und b erfüllt sind.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 des Reglements prüft die Pensionskasse im Vorsorgefall anhand der vom Lebenspartner einzureichenden Unterlagen (Wohnsitzbescheinigung, Familienbüchlein,...), ob sämtliche Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt (z.B. weil nicht der aktuelle Lebenspartner als begünstigt gemeldet worden ist oder die Lebenspartnerschaft noch keine 5 Jahre bestanden hat), besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

	<i>Versicherte Person</i>	<i>Begünstigter Lebenspartner</i>
Name, Vorname	.....	.....
Geburtsdatum	.....	.....
Datum, Unterschrift	.....	.....

### **Bestätigung des Lebenspartners bei laufenden Lebenspartnerrenten**

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers. Der rentenbeziehende Lebenspartner bestätigt, dass die Bedingungen für die Weiterführung der Auszahlung der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Diese Bestätigung hat **jährlich** zu erfolgen. Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden (s. Art. 39 Abs. 2).

	<i>Rentenbezüger</i>
Name, Vorname	.....
Geburtsdatum	.....
Datum, Unterschrift	.....

**Zustelladresse:** Pensionskasse der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten